



## Allgemeine Hausordnung

(Eine spezielle Hausordnung in der Liegenschaft geht dieser Ordnung vor)

- Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten. Im Verhältnis mit den Mitbewohnern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz.
- Das Haus ist aus Sicherheitsgründen immer geschlossen zu halten (besondere Regelungen bleiben vorbehalten).
- Die Bewohner nehmen gegenseitig Rücksicht und vermeiden Ruhestörungen aller Art, insbesondere während der Nachtzeit. Musiziert werden darf nur zwischen 08.00 – 12.00 und 14.00 – 20.00 Uhr.
- Der Vermieter erlässt eine verbindliche Reinigungsordnung. Verursacher ausserordentlicher Verunreinigungen haben diese selbst zu beseitigen.
- Kehrriechtsäcke und –Behälter sind stets gut verschlossen und am Abfuhrtag an dem dafür bestimmten Platz zu deponieren. Übelriechende Sachen dürfen nicht in gemeinsam benützten Räumen, auf Balkonen oder in offenen Keller- oder Estrichabteilen gelagert werden.
- Mofas, Fahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen ausser im eigenen Kellerabteil, nur in den hierfür vorgesehenen Räumen eingestellt werden. Andere Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht abgestellt oder gelagert werden. Motorräder über 50 ccm dürfen weder in die genannten Räume, noch in die Kellerabteile eingestellt werden.
- Das Füttern von Vögeln von Fenstern und Balkonen aus ist verboten.
- Blumenbehälter sind auf der Innenseite der Brüstungen zu montieren.
- Sonnenstoren sind bei aufkommenden Regen, Schnee, starken Wind etc einzuziehen. Kellerfenster und Fenster in gemeinsam benützten Räumen sind bei Frost geschlossen zu halten.  
Ist dem Mieter die Benützung des Zivilschutzraumes zu Lager- oder anderen Zwecken bewilligt, so hat er dafür zu sorgen dass der Raum im Bedarfsfall seiner Bestimmung gemäss benützt werden kann. An den im Schutzraum vorhandenen Installationen darf nichts verändert werden.

Kriens, 31. Oktober 2012